

729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (674 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen in Berücksichtigung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes die Bezüge für die Vertragsbediensteten des Bundes, mit Ausnahme der Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1978 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1978 um 8 v. H. erhöht werden. Diese Erhöhung beträgt jedoch mindestens 550 S. Weiters erfolgt eine Erhöhung der Jubiläumszuwendungen auf das doppelte Ausmaß. Darüber hinaus enthält der Entwurf Anpassungen an die Neuregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. November 1977 in Verhandlung genommen. Die Abgeordneten Mondl, Suppan und Doktor Schmidt brachten einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein.

Zu diesem wird folgendes bemerkt:

§ 26 Abs. 2 Z. 7 und 8 entsprechen § 12 Abs. 2 Z. 7 und 8 des Gehaltsgesetzes 1956. Die im Abänderungsantrag zu dieser letzteren Bestimmung enthaltene Neufassung ist daher analog im Vertragsbedienstetengesetz vorzunehmen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth, Suppan, Dr. Schmidt, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dr. Ermacora sowie Staatssekretär Dr. Löschnak und Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Tull beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige gedruckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 11 25

Dr. Feurstein
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1977, mit dem das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 geändert wird (25. Vertrags-
bedienstetengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1977, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 2 a. Stellenplan und Planstellen

(1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, der durch die Festlegung von Planstellen die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach Bereichen der Personalverwaltung (Planstellenbereichen) und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Vertragsbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(3) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Besetzung einer Planstelle bzw. die Antragstellung hierfür sind auf Vertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht berührt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3. Aufnahme

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 4 vom zuständigen Bundesminister,
3. von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 3 von der Bundesregierung

in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Bei der Aufnahme von Personen, die die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 nicht erbringen, in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I und in die Entlohnungsgruppen p 4 und p 5 des Entlohnungsschemas II ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler nicht erforderlich. Bei einer Überstellung dieser Personen in eine in diesem Absatz nicht angeführte Entlohnungsgruppe ist jedoch Z. 1 anzuwenden.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhält-

729 der Beilagen

3

nisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

4. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
		b	c	d	e
	Schilling				
1	9 137	6 835	5 747	5 275	5 118
2	9 580	7 166	6 015	5 521	5 274
3	10 023	7 502	6 284	5 768	5 427
4	10 467	7 858	6 553	6 014	5 579
5	10 940	8 214	6 822	6 261	5 732
6	11 413	8 572	7 091	6 507	5 884
7	11 885	8 928	7 258	6 662	5 982
8	12 361	9 285	7 425	6 815	6 078
9	12 834	9 641	7 608	6 968	6 175
10	13 306	9 999	7 787	7 124	6 272
11	13 779	10 472	7 968	7 277	6 369
12	14 252	10 945	8 151	7 430	6 466
13	14 726	11 418	8 330	7 597	6 563
14	15 199	11 891	8 513	7 764	6 660
15	15 671	12 363	8 694	7 930	6 756
16	16 289	12 836	8 874	8 096	6 854
17	16 905	13 311	9 056	8 263	6 950
18	17 523	13 783	9 516	8 429	7 048
19	18 140	14 256	9 989	8 596	7 144
20	18 759	14 728	10 462	8 824	7 240
21	—	—	—	9 053	7 336

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

Die im Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.

Hiebei entsprechen
der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1,
der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2,
der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3,
der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4,
der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5.“

6. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	5 665	5 511	5 356	5 289	5 168
2	5 921	5 765	5 612	5 442	5 322
3	6 175	6 021	5 867	5 597	5 477
4	6 430	6 276	6 122	5 751	5 631
5	6 684	6 530	6 377	5 904	5 784
6	6 940	6 786	6 631	6 060	5 938
7	7 095	6 941	6 787	6 158	6 037
8	7 251	7 097	6 942	6 257	6 137
9	7 408	7 253	7 099	6 356	6 236
10	7 574	7 409	7 254	6 456	6 335
11	7 741	7 575	7 410	6 555	6 435
12	7 909	7 745	7 578	6 654	6 534
13	8 078	7 911	7 746	6 754	6 634
14	8 246	8 079	7 914	6 853	6 734
15	8 414	8 248	8 081	6 952	6 833
16	8 582	8 416	8 250	7 052	6 931
17	8 751	8 585	8 418	7 151	7 031
18	8 920	8 752	8 586	7 250	7 130
19	9 086	8 922	8 756	7 349	7 229
20	9 319	9 153	8 987	7 451	7 328
21	9 552	9 386	9 220	7 557	7 428

7. Im § 15 Abs. 2 Z. 1 wird der Ausdruck „p 6“ durch den Ausdruck „p 5“ ersetzt.

8. In der Tabelle im § 15 Abs. 4 wird der Ausdruck „Ausbildung im Sinne der für Beamte geltenden gemeinsamen Anstellungserfordernisse“ durch den Ausdruck „Ausbildung im Sinne der für Beamte geltenden Ernennungserfordernisse“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt. Ist jedoch das Monatsentgelt, das der Vertragsbedienstete bei einer Überstellung in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine niedrigere Entlohnungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragsbediensteten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt. Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.“

10. Die Tabelle im § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Schilling
p1 bis p5, e, d, c	1 bis 11	617
b	1 bis 4	

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Schilling
p1 bis p5, e, d, c	ab 12	849
b	ab 5	
a	1 bis 8	
a	ab 9	1 079

11. § 26 Abs. 2 Z. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 134 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten

a) in einer der Verwendungsgruppen A, L PA oder L 1 über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;

b) in einer der Verwendungsgruppen B oder L 2b über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;“

12. Die Z. 7 und 8 des § 26 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, wenn jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Stu-

diengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium abgeschlossen, und

aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

13. In der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z. 8 werden die Z. 2 und 3 aufgehoben; in der Z. 1 entfällt die Ziffernbezeichnung.

14. Die Abs. 6 und 7 des § 26 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen 1 2a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines

- Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, l pa oder l 1 begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuftem Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
 3. in den Fällen der Z. 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind; die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 oder 2 zutreffen.“

15. Im § 34 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 3 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

16. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im § 120 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2 und l 3. Hierbei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,
 der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,
 der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,
 der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,
 der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1 und
 der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.“

17. Die Anlage zu § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage
 zu § 40 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

In Ergänzung zu den durch § 40 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L sind Vertragslehrer wie folgt in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 einzureihen, sofern eine Einreihung nach der angeführten Bestimmung nicht günstiger ist: Vertragslehrer an Berufsschulen und für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen.

Personen, welche die betreffende Lehramtsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Aufnahmeerfordernisse gemäß § 113 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 sowie die für diese Fälle in der Verordnung BGBl. Nr. 541/1976 in der geltenden Fassung vorgeschriebene Mindestdauer der Berufspraxis nachweisen.“

18. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	11 233	9 198	8 302	7 981	7 758	7 402	7 040	6 142
2	11 776	9 664	8 824	8 370	8 257	7 896	7 409	6 430
3	12 321	10 908	9 873	9 150	8 752	8 395	8 202	7 007
4	13 252	11 130	10 096	9 370	9 250	8 892	8 426	7 214
5	14 185	11 907	10 832	9 953	9 871	9 513	8 875	7 506
6	15 115	12 681	11 569	10 535	10 491	10 134	9 325	7 876
7	16 046	13 459	12 308	11 116	11 112	10 755	9 774	8 245
8	16 978	14 235	13 044	11 700	11 734	11 375	10 223	8 615
9	18 042	15 129	13 781	12 281	12 355	11 997	10 671	8 983
10	19 111	16 136	14 520	12 864	12 976	12 618	11 121	9 354
11	20 274	17 145	15 450	13 639	13 596	13 239	11 569	9 724
12	21 439	18 155	16 384	14 415	14 339	13 982	12 210	10 094
13	22 602	19 164	17 313	15 192	15 082	14 724	12 852	10 559
14	23 766	20 173	18 246	15 969	15 825	15 467	13 494	11 025
15	24 932	21 182	19 175	16 744	16 567	16 210	14 135	11 490
16	27 888	24 137	20 185	17 520	17 310	16 952	14 777	11 958
17	29 359	25 587	21 195	18 297	18 053	17 695	15 417	12 422
18	30 831	26 945	22 203	19 074	18 795	18 438	16 059	12 888
19	32 302	28 305	23 211	19 849	19 538	19 181	16 700	13 353

19. Die §§ 42 a und 42 b werden aufgehoben.

20. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		10 344	11 124
1 1	I	7 632	7 788
	II	7 236	7 380
	III	6 876	7 008
	IV	5 976	6 096
	V	5 724	5 844
1 2a 2		5 052	5 412
1 2a 1		4 680	4 980
1 2b 3		4 620	4 932
1 2b 2		4 452	4 752
1 2b 1		4 212	4 440
1 3		3 756	4 128

21. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 228,70 S,
in der Entgeltstufe 2 328,60 S,
sie erhöht sich bei den in Z. 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen

und bei den in Z. 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 119,30 S jährlich.

(2) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 220,— S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 402,80 S jährlich.

(3) Vertragslehrern

1. der Entlohnungsgruppe 1 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 220,— S jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 220,— S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 402,80 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe 1 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 180,90 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 Z. 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 143,90 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 119,30 S.

(5) Vertragslehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 244,70 S jährlich.

(6) Den Vertragslehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinrichtungen oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 21 423 S,

in den Entlohnungsgruppen I 2 17 068 S,

in der Entlohnungsgruppe I 3 11 409 S.

(7) Die Erzieherzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Erzieherzulage gebührt im halben Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für die Feststellung des Beschäftigungsausmaßes ist § 60 a Abs. 2 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes, BGBl. Nr. 82/1963, in der zuletzt geltenden Fassung tritt außer Kraft.

Artikel III

(1) Die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsgruppe p 5 gelten als Vertragsbedienstete der neuen Entlohnungsgruppe p 4, die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsgruppe p 6 gelten als Vertragsbedienstete der neuen Entlohnungsgruppe p 5.

(2) Aufnahmen von Vertragslehrern in die Entlohnungsgruppen I 2b 3 und I 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) Die Übergangsbestimmungen der §§ 134 bis 136 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes sind auf die entsprechenden Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II und auf die entsprechenden Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

(1) § 26 Abs. 2 Z. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das für die Anrechnung von Praxiszeiten dort vorgesehene Höchstausmaß entsprechend vermindert, wenn dem Vertragsbediensteten bereits zuvor solche Praxiszeiten nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages angerechnet wurden.

(2) Für Vertragsbedienstete mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium im Sinne der für Beamte gemäß Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz geltenden Ernennungserfordernisse, die sich am 1. Jänner 1978 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist der Vorrückungsstichtag mit Wirkung von diesem Tage gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, in der Fassung des Art. V der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 246/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag infolge der Neuregelung des Art. I günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungsstichtag.

(3) Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 2 ist Art. III Abs. 5 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sinngemäß anzuwenden. Art. II Abs. 1 Z. 1 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anwendung des § 26 Abs. 6 und 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle die Anwendung des § 26 Abs. 6 und 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes tritt.

(4) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 neu festgesetzt wird, ist mit 1. Jänner 1978 um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(5) Eine Anrechnung gemäß § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, wird durch diese Maßnahme nach Abs. 3 nicht berührt.

Artikel V

Die Tabelle des § 41 Abs. 1 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a, I 2b 1 und I 3 durch folgende Tabellen ersetzt:

1. für das Jahr 1979:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	1 pa	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 1	1 3
	Schilling					
1	11 278	9 198	8 302	7 981	7 040	6 142
2	11 848	9 664	8 824	8 370	7 409	6 430
3	12 420	10 908	9 873	9 150	8 202	7 007
4	13 485	11 364	10 329	9 603	8 478	7 347
5	14 418	12 140	11 066	10 187	8 987	7 733
6	15 348	12 915	11 802	10 769	9 494	8 110
7	16 279	13 692	12 541	11 350	10 005	8 478
8	17 211	14 469	13 278	11 933	10 457	8 848
9	18 276	15 362	14 014	12 514	10 905	9 217
10	19 344	16 370	14 753	13 097	11 354	9 587
11	20 507	17 378	15 684	13 873	11 802	9 958
12	21 672	18 388	16 617	14 648	12 444	10 327
13	22 836	19 397	17 547	15 426	13 085	10 792
14	24 000	20 407	18 479	16 202	13 727	11 258
15	25 165	21 415	19 409	16 978	14 368	11 723
16	27 993	24 137	20 418	17 753	15 010	12 191
17	29 540	25 606	21 428	18 531	15 650	12 655
18	31 064	27 073	22 436	19 307	16 292	13 121
19	32 535	28 538	23 445	20 083	16 933	13 586

2. für das Jahr 1980:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	1 pa	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 1	1 3
	Schilling					
1	11 278	9 198	8 302	7 981	7 040	6 142
2	11 848	9 664	8 824	8 370	7 409	6 430
3	12 420	10 908	9 873	9 150	8 202	7 007
4	13 575	11 654	10 521	9 755	8 478	7 347
5	14 711	12 433	11 203	10 389	8 987	7 733
6	15 641	13 207	11 886	11 022	9 494	8 129
7	16 572	13 985	12 704	11 642	10 005	8 524
8	17 504	14 761	13 523	12 226	10 513	8 922
9	18 568	15 655	14 307	12 807	11 019	9 317
10	19 637	16 662	15 045	13 390	11 528	9 716
11	20 800	17 671	15 976	14 165	12 034	10 113
12	21 965	18 681	16 910	14 941	12 736	10 507
13	23 128	19 689	17 839	15 718	13 378	10 907
14	24 292	20 699	18 771	16 495	14 019	11 309
15	25 458	21 708	19 701	17 270	14 661	11 855
16	27 993	24 137	20 711	18 046	15 303	12 404
17	29 540	25 606	21 721	18 823	15 943	12 948
18	31 087	27 073	22 729	19 600	16 584	13 414
19	32 633	28 541	23 737	20 375	17 226	13 879

3. für die Zeit ab 1. Jänner 1981:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	1 pa	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 1	1 3
	Schilling					
1	11 278	9 198	8 302	7 981	7 040	6 142
2	11 848	9 664	8 824	8 370	7 409	6 430
3	12 420	10 908	9 873	9 150	8 202	7 007
4	13 575	11 654	10 521	9 755	8 478	7 347
5	14 733	12 642	11 203	10 389	8 987	7 733
6	15 890	13 626	11 886	11 022	9 494	8 129
7	17 046	14 617	12 704	11 675	10 005	8 524
8	18 202	15 604	13 523	12 329	10 513	8 922
9	19 363	16 597	14 464	13 081	11 019	9 317
10	20 528	17 593	15 407	13 835	11 528	9 716
11	21 695	18 592	16 359	14 596	12 034	10 113
12	22 864	19 591	17 311	15 355	12 736	10 507
13	24 030	20 590	18 263	16 120	13 436	10 907
14	25 197	21 589	19 214	16 881	14 136	11 309
15	26 367	22 587	20 164	17 642	14 838	11 855
16	27 993	24 137	21 119	18 403	15 538	12 404
17	29 540	25 606	22 076	19 166	16 237	12 950
18	31 087	27 073	23 033	19 928	16 935	13 497
19	32 633	28 541	23 990	20 691	17 634	14 043

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 9 und 19 mit 1. Juni 1977;
2. Art. I Z. 1 bis 8, 10 bis 18, 20 und 21 und die Art. II bis IV mit 1. Jänner 1978;
3. Art. V mit 1. Jänner 1979.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.